

Der Oberbürgermeister

Dezernat, Dienststelle VI/62/621/1

Vorlagen-Nummer **1894/2013**

Freigabedatum 13.06.2013

zur Behandlung in öffentlicher Sitzung

Beschlussvorlage

Betreff

233. Satzung über die Festlegungen gemäß § 8 der Satzung der Stadt Köln vom 28. Februar 2005 über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 Absatz 1 Satz 2 KAG NRW für straßenbauliche Maßnahmen

Beschlussorgan

Rat

Gremium	Datum
Verkehrsausschuss	02.07.2013
Bezirksvertretung 9 (Mülheim)	08.07.2013
Bezirksvertretung 5 (Nippes)	11.07.2013
Bezirksvertretung 2 (Rodenkirchen)	15.07.2013
Verkehrsausschuss	
Rat	18.07.2013

Beschluss:

Der Rat beschließt den Erlass der 233. Satzung über die Festlegungen gemäß § 8 der Satzung der Stadt Köln vom 28. Februar 2005 über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 Absatz 1 Satz 2 KAG NRW für straßenbauliche Maßnahmen in der zu diesem Beschluss paraphierten Fassung.

.____

Der Verkehrsausschuss verzichtet auf die nochmalige Vorlage, falls die Bezirksvertretungen ohne Einschränkung zustimmen.

ja/nein

Haushaltsmäßige Auswirkungen

\times	Nein				
	Ja, investiv	Investitionsauszahlungen		€	
		Zuwendungen/Zuschüsse	e ☐ Nein ☐ Ja		%
	Ja, ergebniswirksam Aufwendungen für die Maßnahme		ßnahme	€	
		Zuwendungen/Zuschüsse	e 🗌 Nein 🗌 Ja		%
Jäl	hrliche Folgeaufwendung	en (ergebniswirksam):	ab Haushaltsjahr:		
a)	Personalaufwendungen			€	
b)	Sachaufwendungen etc.			€	
c)	bilanzielle Abschreibunger	า		€	
Jährliche Folgeerträge (ergebniswirksam): ab Haushaltsjahr:					
a)	Erträge			€	
b)	Erträge aus der Auflösung	Sonderposten		€	
Einsparungen: ab Haushaltsjahr:					
a)	Personalaufwendungen			€	
b)	Sachaufwendungen etc.			€	
Ве	ginn, Dauer				

Begründung

Nach § 8 der Satzung der Stadt Köln vom 28. Februar 2005 über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 Absatz 1 Satz 2 KAG NRW für straßenbauliche Maßnahmen sind für die Erhebung eines Beitrags durch Satzung unter anderem folgende Festlegungen zu treffen:

Die Zuordnung der einzelnen Straßen zu einer der in § 3 der Satzung der Stadt Köln vom 28. Februar 2005 über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 Absatz 1 Satz 2 KAG NRW für straßenbauliche Maßnahmen aufgeführten Straßenarten, der Umfang der einzelnen Maßnahmen sowie die Bildung von Abschnitten.

Die in § 1 des als Anlage 1 beigefügten Entwurfs der 233. Satzung aufgeführten Maßnahmen sind beitragsfähig gemäß § 8 Absatz 1 Satz 2 KAG NRW in Verbindung mit der o. g. Satzung der Stadt Köln vom 28. Februar 2005.

Die weiteren Einzelheiten der in § 1 des Satzungsentwurfs vorgesehenen Maßnahmen sind in den Anlagen 2 - 6 dargestellt. Nähere Erläuterungen zur Satzungsänderung in § 2 finden sich in der Anlage 7.

Satzung und weitere Erläuterungen siehe Anlagen Nr. 1 - 7.